

**GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG
(Non-Disclosure-Agreement)**

zwischen

**Häcker Automation GmbH
Inselbergstraße 17
99880 Waltershausen OT Schwarzhausen**

und

**FIRMENNAME
Straße Hausnummer
PLZ Ort**

bezüglich der Zusammenarbeit im Projekt:

XXX

Die unterzeichnenden Partner verpflichten sich gegenseitig, die jeweils von dem anderen unmittelbar oder mittelbar erhaltenen Informationen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Zusammenarbeit gemäß den nachfolgenden Bedingungen geheim zu halten.

1. Als Informationen gelten alle Hinweise oder Kenntnisse des anderen, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich erteilt oder ob sie sich aus Zeichnungen, Arbeitsunterlagen, Mustern, Modellen, Softwaredokumentationen, Software, Bauteilen, Schaltungen usw. oder Unternehmensübersichten ergeben.
2. Der Geheimhaltung unterliegen vor allem Konzeptpapiere, Pflichtenhefte, Softwarebeschreibungen, Softwareprodukte und Darstellungen, Informationen über Grundlagen, Schaltpläne und Zeichnungen, Arbeitsweise, Herstellungsverfahren, Neuentwicklungen, Verbesserungen und sonstige Details sowie Planungen, Kalkulationen und sonstige wirtschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem im Eingangssatz beschriebenen Gegenstand.
3. Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, bei denen der empfangende Partner nachweisen kann, dass:
 - a. zum Zeitpunkt der Offenbarung die Informationen offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
 - b. zum Zeitpunkt der Weitergabe der Informationen an Dritte diese offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
 - c. auf die Geheimhaltung der Informationen seitens des Partners, von dem diese ursprünglich stammen, schriftlich verzichtet wurde,
 - d. die Informationen rechtmäßig von Dritten erlangt wurden und die Berechtigung zur Weitergabe besteht.
4. Jeder Partner darf die von dem anderen erhaltenen geheimen Informationen nur zu dem vorausgesetzten Zweck verwenden.
5. Die zwischen den Partnern ausgetauschten Informationen dürfen im Falle von Schutzrechtsanmeldungen durch den berechtigten Partner weder als neuheitsschädliche Handlung geltend gemacht werden, noch begründen sie ein Vorbenutzungsrecht beim anderen Partner (Informationsempfänger).
6. Die Weitergabe geheimer Informationen an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners erfolgen, von dem diese ursprünglich stammen. Dabei muss der Partner, der die geheimen Informationen weitergibt, für eine entsprechende schriftliche Verpflichtung des Dritten zur Geheimhaltung sorgen.
7. Die Weitergabe geheimer Informationen des anderen Partners an Mitarbeiter darf nur insoweit erfolgen, als dies im Interesse der vorausgesetzten Zusammenarbeit notwendig ist. Dabei werden die betreffenden Mitarbeiter von der Geheimhaltungspflicht in Kenntnis gesetzt und – falls dies nicht bereits zum Beispiel im Rahmen des Arbeitsvertrages geschehen ist – ihnen schriftlich eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt.

8. Bei Beendigung der dieser Geheimhaltungsvereinbarung zugrundeliegenden Zusammenarbeit ist jeder Partner verpflichtet, die von dem anderen erhaltenen geheimen Informationen nicht weiter zu nutzen und – soweit sie schriftlich niedergelegt sind oder sich aus sonstigen Gegenständen (Modelle, Muster, Prototypen etc.) ergeben – diese an den anderen Partner zurückzugeben oder nach einer entsprechenden Absprache zu vernichten.
9. Die Geheimhaltungsvereinbarung wird zunächst für 2 Jahre geschlossen. Sie endet jedoch spätestens 1 Jahr nach Beendigung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Zusammenarbeit.
10. Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht. Ausschließlich zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Jena, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Firmenname	Ort, Datum:
Unterschrift:	
Name:	
Funktion:	

Häcker Automation GmbH	Ort, Datum:
Unterschrift:	
Name:	
Funktion:	